



Nichtamtliche Lesefassung*

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Birkenwerder (Straßenbaubeitragssatzung nach § 8 KAG)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 8, 10 a und 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenwerder in ihrer Sitzung am 16.12.2004, geändert durch die Satzungen vom 19.04.2007 und 07.12.2017, die folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Birkenwerder (Straßenbaubeitragssatzung nach § 8 KAG) beschlossen.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1

Erhebung des Beitrages

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Einrichtungen) insgesamt, in Teilen oder Abschnitten und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dem der den Pflichtigen gem. § 9 der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteil erhebt die Gemeinde Birkenwerder Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbstständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.
- (3) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Ausbaumaßnahme werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeindevertretung

*** Für die Richtigkeit der nichtamtlichen Lesefassung wird keine Gewährübernommen.**



festgelegt. Es kann bis zu seiner vollständigen Erfüllung jederzeit durch Beschluss der Gemeindevertretung abgeändert werden.

§ 2

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen für die beitragsfähige Maßnahme entstandenen Kosten ermittelt. Hierzu gehören:

1. der Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundstücksflächen. Hierzu zählt auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen für diese Maßnahme zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung sowie die Kosten dieser Bereitstellung, die anteilig den nachfolgenden beitragsfähigen Maßnahmen zugeordnet werden.
2. die Planung und Bauleitung einschließlich der Kosten hierzu beauftragter Dritter, die anteilig den nachfolgenden beitragsfähigen Maßnahmen zugeordnet werden.
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn.
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen und Plätzen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung in entsprechender Anwendung von Nr. 3 und 4 für
 - a) Rand- und Bordsteine
 - b) Radwege einschließlich Sicherheitsstreifen
 - c) Gehwege mit Randsteinen und/oder Schrammborden
 - d) kombinierte Geh- und Radwege
 - e) gemeinsame Geh- /Radwege
 - f) Beleuchtungseinrichtungen
 - g) Oberflächenentwässerung (Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung)



- h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - i) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen)
 - j) unselbstständige Grünanlagen (soweit sie Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen sind)
 - k) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - l) Notwendige Veränderungen am Straßenniveau (Erhöhungen, Vertiefungen) einschließlich Anschluss an andere Straßen
 - m) die Mischverkehrsflächen, Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigte Bereiche einschließlich Sitzbänke, Fahrradständer und Spiel-/Sportgeräte als Bestandteil dieser Verkehrsfläche.
6. die Kosten, die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind.
7. Immissionsschutzanlagen: hierunter fallen alle Anlagen zur Minderung des Einflusses von Lärm auf die Wohnquartiere, z.B. Lärmschutzwände, Lärmschutzmauern; Die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand werden durch eine Einzelsatzung festgelegt.

(2) Der Aufwand für

- a) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
- b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
- c) Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus

wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

(3) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

- 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.
- 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Bauteilen und Rampen.



§ 3

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Anteil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage durch die Allgemeinheit entfällt und bei der Verteilung des Aufwandes nach § 4 auf ihre eigenen Grundstück entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (z.B. ist der Aufwand von Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen auch über die in Abs. 3 angegebenen Breiten hinaus beitragsfähig)
- (3) Der Anteil der Gemeinde am Aufwand und die anrechenbaren Breiten der öffentlichen Anlagen wird wie folgt festgesetzt:

Art der öffentlichen Einrichtung und Anlage	Anrechenbare Breiten in Meter		vom Hundert Anteil der Gemeinde
	Gewerbegebiet	Sonstige Baugebiete	
<u>Anliegerstraßen</u>			
Fahrbahn mit Rinnen und Bordsteinen	8,50	5,50	42,5 v.H.
Rinnen und Bordsteine	./.	./.	42,5 v.H.
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75	nicht vorgesehen	42,5 v.H.
Parkstreifen	je 5,00	je 5,00	42,5 v.H.
Gehweg mit Randsteinen und / oder Schrammborden	je 2,50	je 2,50	42,5 v.H.
Kombinierter Geh- und Radweg	e 3,50	e 3,50	42,5 v.H.



Gemeinsamer Geh-/Radweg	je 2,50	je 2,50	42,5 v.H.
Beleuchtung	./.	./.	42,5 v.H.
Oberflächenentwässerung	./.	./.	42,5 v.H.
unselbstständige Grünanlagen	je 2,00	je 2,00	42,5 v.H.
Böschungen, Schutz- und Stützmauern	./.	./.	42,5 v.H.
Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen	./.	./.	42,5 v.H.

Art der öffentlichen Einrichtung und Anlage	Anrechenbare Breiten in Meter		vom Hundert Anteil der Gemeinde
--	--------------------------------------	--	--

Gewerbegebiet	Sonstige Baugebiete
----------------------	----------------------------

Haupterschließungsstraßen

Fahrbahn mit Rinnen und Bordsteinen	8,50	6,50	57,5 v.H.
Rinnen und Bordsteine	./.	./.	57,5 v.H.
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75	je 1,75	57,5 v.H.
Parkstreifen	je 5,00	je 5,00	47,5 v.H.
Gehweg mit Randsteinen und / oder Schrammborden	je 2,50	je 2,50	47,5 v.H.
Kombinierter Geh- und Radweg	je 3,50	je 3,50	52,5 v.H.
Gemeinsamer Geh-/Radweg	je 2,50	je 2,50	52,5 v.H.
Beleuchtung	./.	./.	57,5 v.H.
Oberflächenentwässerung	./.	./.	57,5 v.H.
unselbstständige Grünanlagen	je 2,00	je 2,00	47,5 v.H.



Böschungen, Schutz- und Stützmauern	./.	./.	47,5 v.H.
Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen	./.	./.	47,5 v.H.

Art der öffentlichen Einrichtung und Anlage	Anrechenbare Breiten in Meter		vom Hundert Anteil der Gemeinde
	Gewerbegebiet	Sonstige Baugebiete	

Hauptverkehrsstraßen

Fahrbahn mit Rinnen und Bordsteinen	8,50	8,50	80 v.H.
Rinnen und Bordsteine	./.	./.	80 v.H.
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75	je 1,75	80 v.H.
Parkstreifen	je 2,50	je 2,00	50 v.H.
Gehweg mit Randsteinen und / oder Schrammborden	je 2,50	je 2,50	50 v.H.
Kombinierter Geh- und Radweg	je 3,50	je 3,50	65 v.H.
Gemeinsamer Geh-/Radweg	je 2,50	je 2,50	65 v.H.
Beleuchtung	./.	./.	80 v.H.
Oberflächenentwässerung	./.	./.	80 v.H.
unselbstständige Grünanlagen	je 2,00	je 2,00	50 v.H.
Böschungen, Schutz- und Stützmauern	./.	./.	50 v.H.
Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen	./.	./.	50 v.H.



Art der öffentlichen Einrichtung und Anlage	Anrechenbare Breiten in Meter		vom Hundert Anteil der Gemeinde
	Gewerbegebiet	Sonstige Baugebiete	
Gemeindeverbindungsstraßen bei außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindeverbindungsstraßen nach § 3 (4) Nr. 1 BbgStrG			75 v.H.
Sonstige öffentliche Straßen nach § 3 (5) BbgStrG			25 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Für Grunderwerb und Freilegung gelten dieselben Anteile der Beitragspflichtigen wie für diejenigen Maßnahmen, die der späteren Verwendung dieser Flächen dienen.
- (5) Für verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.
- (6) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als
1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
 2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziff.3 sind.
 3. Hauptverkehrsstraßen



Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und

4. Verkehrsberuhigte Bereiche/Mischverkehrsflächen

Als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer gesamten Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch zeitlich unbegrenzt mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können.

5. Sonstige Fußgängerstraßen

Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Benutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen und Radfahrer möglich ist.

- (7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und an der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (8) Für öffentliche Anlagen, die in den Absätzen 3 und 5 nicht erfasst sind oder bei denen die anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

Die Gemeinde kann im Einzelfall durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen in Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

- (9) Zuwendungen Dritter sind, sofern der Zuwendende nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde und nur wenn sie diese überschreiten, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

§ 4

Verteilung des umlagefähigen Aufwands

- (1) Der nach den §§ 2 – 3 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Fläche verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) jeder, demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig oder als wirtschaftliche Einheit zusammengefasst bzw. reduziert, baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).



- b) bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten i.S.d. Bundeskleingartengesetzes – BkleinG) nutzbar sind oder genutzt werden und bei Grundstücken, die nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftlich genutzte Grundstücke), die Gesamtfläche des Grundstückes.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche gemäß Absatz 2 mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht:

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Faktor um 0,25.
- b) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten)
- c) 0,3 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können (z.B. private Grünanlagen, Zier- oder Obstgärten)
- d) für Grundstücke mit sonstiger Nutzung und bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) belegen sind oder wegen entsprechender Festsetzungen, z.B. in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. Waldwirtschaft, landwirtschaftliche Nutzung)

Waldbestand oder landwirtschaftliche Nutzung
(Grünland, Ackerland, Gartenland) 0,03

Als Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung gelten Vollgeschosse nach Maßgabe der Festsetzungen der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der jeweils gültigen Fassung.

Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt:

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse, wenn die tatsächliche Bebauung diese Zahl überschreitet, die Zahl der tatsächlich vorhandenen. Dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl überschritten ist.
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen gerundet, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 ab - und ab 0,5 aufgerundet wird.



- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss.
 - d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss.
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen.
 - f) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt ist, bei bebauten und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, die überwiegende Zahl der vorhandenen Vollgeschosse (zulässige Vollgeschosse) auf den in der näheren Umgebung gelegenen Grundstücken. Bei bebauten Grundstücken gilt die Zahl der vorhandenen Vollgeschosse, wenn diese die Anzahl nach Satz 1 übersteigt. Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken gilt die Anzahl der genehmigten Vollgeschosse, wenn diese die Anzahl nach Satz 1 übersteigt. Dabei gelten bei industriell genutzten oder industriell nutzbaren Grundstücken, die bebaut oder bebaubar sind, je angefangene 2,80 m tatsächliche oder zulässige Gebäudehöhe als ein Vollgeschoss;
 - g) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.
- (5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe und Hafengebiete
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.



§ 5

Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer öffentlichen Anlage kann der Aufwand auf Beschluss der Gemeindevertretung selbstständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 3 (2) unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 6

Aufwandsspaltung

- (1) Der Beitrag kann für die Teilanlagen:
 - a) den Erwerb der für die öffentliche Einrichtung benötigten Grundstücksfläche
 - b) die Freilegung der öffentlichen Einrichtung
 - c) Fahrbahn mit Rinnen und Bordsteinen
 - d) Rinnen und Bordsteine
 - e) Radwege einschließlich Sicherheitsstreifen
 - f) Parkstreifen
 - g) Gehweg mit Randsteinen und / oder Schrammborden
 - h) kombinierter Geh- und Radweg
 - i) gemeinsamer Geh- / Radweg
 - j) Beleuchtung
 - k) Oberflächenentwässerung
 - l) unselbstständige Grünanlagen
 - m) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - n) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.
- (2) Die Aufwandsspaltung bedarf eines Beschlusses der Gemeindevertreterversammlung.



§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbstständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.

§ 8

Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen in Höhe von 75 % der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.
- (2) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i.S. von § 1 entstehende Ausbauaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Maßnahmen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 2 – 4 auf die Grundstücke zu verteilen, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Straßenbaumaßnahme endgültig abgegolten.

§ 8 a

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Bei einem Grundstück, welches an zwei oder mehrere Erschließungsanlagen liegt, wird der errechnete Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben. Die sich daraus ergebende Differenz wird durch die Gemeinde getragen.
- (2) Liegt ein nur Wohnzwecken dienendes Grundstück zwischen zwei Erschließungsanlagen, entfällt die Vergünstigung, wenn beide Erschließungsanlagen so weit voneinander entfernt liegen, dass aus dem zwischen ihnen liegenden Grundstück mindestens zwei Baugrundstücke gebildet werden können.



- (3) Für nur land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke sowie Grundstücke für den Gemeinbedarf, Friedhöfe, Kirchengrundstücke, Sportanlagen, Freibäder und Dauerkleingärten gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 9

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BBG I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall von Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 10

Festsetzung, Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für einen Vorausleistungsbescheid.

§ 11

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter sowie Bevollmächtigten haben der Gemeinde jede Auskunft wahrheitsgemäß und unverzüglich zu erteilen, die für die



Festsetzung und Erhebung der Beiträge oder der Vorausleistungsbeträge erforderlich ist.

- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben den Beauftragten der Gemeinde hierzu das Betreten des Grundstückes zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang bei den Ermittlungen zu helfen.

§ 12

Anzeigepflicht

Jeder für die Beitragserhebung im Einzelfall maßgebliche Wechsel der Rechtsverhältnisse nach Ergehen eines Beitrags- oder eines Vorausleistungsbescheides, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist der Gemeinde vom bisherigen Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach dem Wechsel schriftlich anzuzeigen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne dieser Satzung
- a) seiner Anzeigepflicht nach § 12 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - b) entgegen § 11 Abs. 1 Auskünfte nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
 - c) entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten seines Grundstückes nicht duldet und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 14

Kostenersatz für Grundstückszufahrten

- (1) Die Beitragspflichtigen nach § 9 haben der Gemeinde den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung – ausgenommen Straßenreinigung und Winterdienst – einer Grundstückszufahrt zu dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.



- (2) Wird eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, haben die Beitragspflichtigen die angemessenen Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung zu ersetzen. Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Der Ersatzanspruch nach den Absätzen 1 und 2 entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt oder der Überfahrt über den Geh- oder Radweg, im übrigen mit Beendigung der Maßnahme. Für die Erhebung des Kostenersatzes und die Geltendmachung des Ersatzanspruches gilt § 10 entsprechend.

§ 15

Zahlungsverzug, Stundung

- (1) Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Abgabenrechtliche Nebenforderungen (Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungs- zinsen) werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.
- (2) Stellt der Beitrag oder der Kostenersatz eine unbillige Härte für den Beitragspflichtigen dar, so kann er an die Gemeinde einen begründeten Antrag auf Stundung stellen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.